

ausgefertigt am:
veröffentlicht am:
in Kraft getreten am:

14.04.2004
Heimatrundschau 6/2004 vom 28.05.2004
29.05.2004

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen (Fassung vom 20.02.2004)

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 13.04.2004 aufgrund von:

1. § 4, Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit
2. § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Begriffsbestimmung**

1. Kosten im Sinne des sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Vierkirchen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen in der jeweils gültigen Fassung.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Feuermeldeanlagen.

§ 3 **Kostenersatz für Pflichtleistungen**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gebiet der Gemeinde Vierkirchen im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen- oder Luftfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnungen Straße und Schiene in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder Fehllarmierung durch private Brandmeldeanlagen.
- g) Für Leistungen im Rahmen von gesetzlichen Pflichtaufgaben die nicht unter § 7 Abs. 1 SächsBrandschG fallen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei der Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten, Räumen und Materialien zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeiten sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 und 10 dieses Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostensatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 4. den Kosten für Verbrauchsmittel (Ölbinder, Schaummittel u.a.)
 5. den Kosten für die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung und Verbrauchsmittel
 6. den Sachkosten
 7. den Betriebskosten
 8. den Verwaltungskosten
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besonderen Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.
- (5) Bei Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen- und Geräten sind die Kosten für die Wiederbeschaffung nur zu tragen, wenn den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft, wobei ein Zuschlag von 25 % erhoben wird.
Für die kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 25 % berechnet.
Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen sowie bei Nachteinsätzen (22.00 bis 6.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.
- (6) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlanzug, Gas- und Chemikalienschutzanzug), sowie besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, so ist ein Zuschlag von 50 v.H. zu berechnen.
- (8) Über eingesetzte Kräfte und Mittel der Feuerwehr zu Einsätzen bzw. sonstigen Leistungen entscheidet der Einsatzleiter aufgrund des Inhalt der Meldung bzw. der vorgefundenen Lage am Einsatzort.
- (9) Wartezeiten, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden im vollen Umfang berechnet, auch wenn Leistung während dieser Zeit nicht erbracht wurde.
- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden / Städten entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (11) Brandsicherheitswachen für anerkannt gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Gemeinde Vierkirchen sind grundsätzlich kostenlos.
- (12) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a), f) und g) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird 10 Tage nach Zustellung des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Erlass und Stundung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz bzw. die Gebühren im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen vom 01.12.1995 Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen

I. Personalkosten

Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe folgender Sätze verlangt:

| | |
|--|------------------------|
| Ein Feuerwehrmann | 25,00 Euro/Std. |
| Brandsicherheitsdienst | 15,00 Euro/Std. |
| Brandverhütungsschau | 20,00 Euro/Std. |
| angeordneter Bereitschaftsdienst im FwHaus oder Einsatzstelle | 15,00 Euro/Std. |

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich aus den Fixkosten und den Betriebskosten zusammen. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

II 1. Löschfahrzeuge

Verrechnungssatz je Stunde

| | |
|--|--------------------|
| II.1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 100,00 Euro |
| II.1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 100,00 Euro |
| II.1.3 Kommandowagen (ELW) | 50,00 Euro |
| II.1.4 Löschfahrzeug KLF (B 1000) | 50,00 Euro |
| II.1.5 Tragkraftspritzenfahrzeug –Wasser TSF – W | 90,00 Euro |
| II.1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug –Wasser TSF-W-Z | 90,00 Euro |
| II.1.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 80,00 Euro |
| II.1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 100,00 Euro |

| | |
|---|--------------------|
| II.1.9 Löschfahrzeug LF 8/6-Z | 100,00 Euro |
| II.1.10 Kommandowagen geländegängig Krkkw | 60,00 Euro |
| II.1.11 Mannschaftstransportwagen MTW | 60,00 Euro |
| II.1.12 Mehrzweckfahrzeug | 60,00 Euro |

II.2 Spezialanhängefahrzeuge

Verrechnungssatz je Stunde

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| II.2.1 Tragkraftspritzenanhänger TSA | 40,00 Euro |
| II.2.2 Schlauchtransportanhänger STA | 40,00 Euro |
| II.2.3 Anhänger für KLF | 40,00 Euro |

II.3 Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Verrechnungssatz je Stunde

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| II.3.1 Tragkraftspritze TS 8/8 | 50,00 Euro |
| II.3.2 Elektrotauchpumpe | 5,00 Euro |
| II.3.3 Wasserstrahlpumpe (ohne TS 8) | 5,00 Euro |
| II.3.5 Stromerzeuger | 15,00 Euro |
| II.3.6 Be- und Entlüftungsgerät | 20,00 Euro |
| II.3.7 Motorkettensäge | 15,00 Euro |
| II.3.8 Trennschleifer | 10,00 Euro |
| II.3.9 Handscheinwerfer | 5,00 Euro |
| II.3.10 Beleuchtungssatz | 25,00 Euro |
| II.3.11 Handsprechfunkgerät | 7,00 Euro |

Verrechnungssatz je Einsatz

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| II.3.12 Hydraulisches Rettungsgerät | 50,00 Euro |
| II.3.13 Bohrhammer | 10,00 Euro |

| | |
|---------------------------|-------------------|
| II.3.14 Brennschneidgerät | 40,00 Euro |
| II.3.15 Preßluftatmer | 25,00 Euro |
| II.3.16 Hebekissen | 15,00 Euro |

II.4 Behälter und sonstige Geräte

Verrechnungssatz je Stunde

| | |
|--|------------------|
| II 4.1 Saugschlauch je Länge | 5,00 Euro |
| II 4.2 Druckschlauch je Länge | 5,00 Euro |
| II.4.3 Standrohr mit Schlüssel | 5,00 Euro |
| II.4.4 Sonstige wasserführende Armaturen | 5,00 Euro |
| II.4.5 Verteiler | 5,00 Euro |

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunden einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Für auf Zeit überlassene Geräte wird die halbe Gebühr berechnet, sofern das Gerät nicht benutzt wurde.

III.1 Kosten für den Einsatz von Löschgeräten

Verrechnungssatz pro Einsatz

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| III.1.1 Feuerlöscher ohne Benutzung | 10,00 Euro |
| III.1.2 Kübelspritze | 10,00 Euro |
| III.1.3 Löschdecke | 10,00 Euro |

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden nach tatsächlich entstandenen Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfung in Rechnung gestellt.

III.2 Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Verbrauchsmaterialien sind Materialien die nur zum einmaligen Verbrauch bestimmt sind. Das sind unter anderem Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel.

III.3. Kosten für die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, sowie sonstigen Abfällen

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach Rechnungslegung durch die Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

III 4. Kosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes und der Durchführung von Brandverhütungsschauen im Sinne des Brandschutzgesetzes der Feuerwehr

- a.) Gebühr für eine Brandschau **25,00 Euro/Schau**,
zzgl. Personalkosten, wie bei I. in diesem Kostenverzeichnis angegeben
- b) Grundgebühr für die zweite und jede weitere **20,00 Euro/Schau** (auch Nachschau), zzgl. Personalkosten, wie bei I. in diesem Kostverzeichnis angegeben

III 5. sonstige Kosten

- III.5.1 Öffnen einer Tür **60,00 Euro/Öffnung**
- III.5.2 Fehlalarm, soweit der Alarm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde **250,00 Euro/ Einsatz**

IV. Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Vierkirchen in der jeweils gültigen Fassung.